

Veröffentlicht  
am 30. 10. 1996  
in „Südpfalzkurier“  
Nr. 44/96 A.

Satzung der Ortsgemeinde Barbelroth über die Erhebung  
einmaliger Beiträge für den Ausbau  
öffentlicher Verkehrsanlagen  
vom 24. Oktober 1996

Die Ortsgemeinde Barbelroth erläßt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung v. 31.1.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) auf Beschluß des Gemeinderates vom 10.10.1996 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Barbelroth erhebt einmalige Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen.

## § 2

## Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Zum Aufwand gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Ortsgemeinde,
- insbesondere die Aufwendungen für
1. den Erwerb der zum Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Ortsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat; als Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen;
  2. die Freilegung/Herrichtung der Fläche
  3. den Straßenkörper einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche, sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
  4. die Rinnen und Bordsteine;
  5. die Parkstreifen;
  6. die Radfahrwege;
  7. die Gehwege;
  8. die Beleuchtung;
  9. die Entwässerung;
  10. fest eingebaute Gestaltungselemente;
  11. Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer;
  12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen;
  13. die Grünanlagen im Straßenkörper;
  14. den Anschluß an andere Verkehrsanlagen;
  15. die Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten;
  16. die Verzinsung von Krediten, die zur Vorfinanzierung von Anlagen aufgenommen worden sind, bis zur Entstehung des Beitragsanspruches.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Unterhaltung (Instandhaltung) der Verkehrsanlagen.
- (3) Der Aufwand für den Ausbau umfaßt nicht die Kosten für Bänke, transportable Blumenkübel, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen sowie Brücken und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 3

## Ermittlungsgebiete

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluß des Gemeinderates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches Grundstücke gebildet und erhalten die Grundstücke damit nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage, sind diese beitragspflichtig. Dies gilt für Grundstücke, die innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage erhalten, entsprechend.
- (3) Erhöhen sich innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung der Beitragspflicht Maßstabsdaten um mehr als 10 % der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 5

Gemeindeanteil

- (1) Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Dieser entspricht dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen.
- (2) Der Gemeinderat beschließt für jede einzelne Ausbaumaßnahme den Gemeindeanteil.

## § 6

## Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Geschoßfläche. Die Berechnung der Geschoßfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen die Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dies gilt entsprechend für gewerblich oder industriell genutzte Lager- und Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen, soweit diese Flächen über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. innerhalb der nach Nr. 2 Buchst. a) und b) ermittelten Tiefenbegrenzung liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.
4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Für die Berechnung der Geschoßfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschoßfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Ist statt einer Geschoßflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschoßfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschoßfläche folgende Geschoßflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten	
bei einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei zulässigen Vollgeschoßen	0,8
drei zulässigen Vollgeschoßen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschoßen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschoßen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei zulässigen Vollgeschoßen	1,6
drei zulässigen Vollgeschoßen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschoßen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschoßen	2,4
f) Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschoße oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschoße.

- g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

h) Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschoßflächenzahl festgesetzt und die Geschoßflächenzahl nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschoßfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zuläßt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Ist die tatsächliche Geschoßfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.

## 9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschoßflächenzahl von 0,5 angesetzt.
- c) Die Vorschriften der Nrn. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## § 7

## Bildung von wirtschaftlichen Einheiten

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.



## § 8

## Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 50 % angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücks-teile.

## § 9

## Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages, in den Fällen der Erhebung eines Teilbeitrages nach Absatz 3 mit dem Abschluß und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 entsteht der Beitragsanspruch nur entsprechend dem abgelaufenen Zeitanteil.

(3) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung des Gemeinderates für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

#### § 10

##### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrags festgesetzt werden. Die Vorausleistungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht; dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder bei Erhebung von Teilbeiträgen nach § 9 Abs. 3 verlangt werden.

#### § 11

##### Ablösung des Ausbaubeitrages

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

#### § 12

##### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner, es sei denn, es handelt sich um Wohnungs- und Teileigentum i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. In diesem Fall haftet jeder Teileigentümer für seinen Miteigentumsanteil. Der Beitragsbescheid in Höhe der auf das gesamte Grundstück entfallenden Beitragsforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter ergehen.

## § 13

## Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit Vorausleistungen in mehreren Raten festgesetzt werden, kann der Gemeinderat abweichend von Satz 1 die Anzahl und Fälligkeit der Raten individuell festlegen.

- (2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung

## § 14

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1986 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
 Barbelroth, den .....  
 Ortsgemeinde Barbelroth

.....  
 Hans Kuhn, Ortsbürgermeister



5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1986 außer Kraft.

#### Ausgefertigt:

Barbelroth, den 24.10.1996  
Ortsgemeinde Barbelroth  
Hans Kuhn, Ortsbürgermeister

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, den 24. Oktober 1996  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag:  
Link

## Dörrenbach

### Auto wurde abgeschleppt

Auf dem Parkplatz Haupt-/Brunnenstraße in Dörrenbach wurde ein Kkw Audi, ohne amtliche Kennzeichen, abgeschleppt. Der Eigentümer soll sich beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Königstr. 61, Tel. 06343/70122 oder 70123 melden. Sollte dies innerhalb der nächsten vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Aufrufes nicht geschehen sein, so wird das Fahrzeug der Verwertung zugeführt. (Verbandsgemeindeverwaltung)

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

### Vermittlung von Bodenmaterial (Bodenbörse)

Der neu gegründete Landschaftspflegeverband Südpfalz e. V. (LPV) will in Zusammenarbeit mit dem Maschinen- und Betriebshilfsring Südpfalz e. V. (MBR) die direkte Bodenvermittlung ohne Zwischenlagerung anbieten. Da Aushubmaterial, z. B. von Baustellen, regelmäßig anfällt und dieses teilweise illegal in der Landschaft abgelagert wird, kann die direkte Bodenvermittlung hoffentlich dazu beitragen, daß das Bodenmaterial zweckmäßig und kostengünstig bei verschiedenen Maßnahmen, wie der Anlage von Lärmschutzwällen, bei Deicherhöhungen oder bei Auffüllungen, Verwendung findet.

Wir hoffen auf reges Interesse und bitten die Interessenten, die Bodenmaterial benötigen oder abgeben können, mit Angaben zum etwaigen Zeitpunkt und Menge sich beim

LPV Südpfalz, Herrn Keller, Tel. 06321-57014, Fax 06321/57276 oder beim  
MBR Südpfalz, Herrn Schöppenthau, Tel. 06340-90554/0, Fax 06340-5638 zu melden.  
(Landschaftspflegeverband)

## Öffentliche Bekanntmachung über die 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 1994/99 am 04. November 1996

- Bekanntmachung vom 18.10.1996, Az.: Z/002-12 (15) -  
Am Montag, dem 04. November 1996, 14.30 Uhr, findet die 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 1994/99 im Kath. Pfarrzentrum in St. Martin statt.

### Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Gesellschaftsversammlung der Mittelstandsberatungs- und -betreuungsgesellschaft mbH;
2. Erlaß einer Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule;
3. Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Errichtung und Ausstattung von Kindertagesstätten;
4. B 48/K 15;  
hier: Planfeststellungsverfahren Umgehung Pleisweiler-Oberhofen;
5. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1995;
6. Sachstandsbericht über die Kommunalisierung der Gesundheitsämter;
7. Beantwortung von Anfragen und Informationen;
8. Einwohnerfragestunde.

(Kreisverwaltung)

## Ende des amtlichen Teils



## Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

- Donnerstag, 31.10.,  
20.00 Uhr Jugendfeuerwehr, Hergersweiler, Diabend  
Freitag, 01.11.,  
09.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr, Oberotterbach, Wandertag/FW-Verein  
Sonntag, 03.11.,  
09.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr, Dierbach, Übung  
Sonntag, 03.11.,  
09.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr, Kapsweyer, Übung  
Sonntag, 03.11.,  
09.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr, Oberhausen, Übung  
Montag, 04.11.,  
17.45 Uhr Jugendfeuerwehr, Gleiszellen-Gleishorbach, Unterricht  
Montag, 04.11.,  
18.00 Uhr Jugendfeuerwehr, Schweighofen, Unterricht  
Montag, 04.11.,  
19.00 Uhr Jugendfeuerwehr, Schweigen-Rechtenbach, Unterricht/Übung  
Dienstag, 05.11.,  
19.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr, Böllenborn, Unterricht  
Mittwoch, 06.11.,  
19.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr, Bad Bergzabern, Übung  
Mittwoch, 06.11.,  
19.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr; Pleisweiler-Oberhofen, Übung

(Wehrleiter W. Faber).